

Strategische Umweltprüfung zum
Hochwasserrisikomanagementplan 2021 -2027
für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems
gemäß § 75 WHG

Zusammenfassende Umwelterklärung

Dezember 2021

Erstellt im Auftrag der

Flussgebietsgemeinschaft Ems



Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

J E S T A E D T | W I L D
+ P A R T N E R

Mainz • Potsdam • München

IMPRESSUM

Herausgeber:

Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems)

Geschäftsstelle der FGG Ems

beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Meppen,

Haselünner Straße 78, 49716 Meppen

E-Mail: fgg-ems@nlwkn.niedersachsen.de



**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Bauen und Klimaschutz**

Archivstraße 2,

30169 Hannover



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Emilie-Preyer-Platz 1,

40479 Düsseldorf

Bearbeitung:

Bosch & Partner GmbH, Lortzingstraße 1, 30177 Hannover



JESTAEDT WILD + Partner, Behlertstraße 35, 14467 Potsdam



Projektleitung:

Dipl.-Biogeogr. Florian Gans, Dipl.-Biol. Georg Wild

Projektbearbeitung:

Dipl.- Geogr. Claudia Meyer

M. Sc. Ökologie und Umweltplanung Marianne Hachtmann

Hauptverantwortlich für vorliegende SUP:

Jestaedt, Wild + Partner

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung	1
2	Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des HWRM-Planes.....	3
3	Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit.....	5
4	Darlegung der Auswahlgründe für den HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen.....	6
5	Überwachungsmaßnahmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG).....	7
6	Literaturverzeichnis	8

1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Für den Hochwasserrisikomanagement-Plan (HWRM-Plan) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit (FGE) Ems ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) unter entsprechender Heranziehung der Verfahrensregelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Gegenstand einer SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Programms bzw. Planes sowie das Aufzeigen von vernünftigen Alternativen.

Unter Federführung der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Ems wurde ein Umweltbericht zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der FGE Ems als wesentliche Grundlage für die erforderliche SUP gemäß § 40 UVPG erarbeitet (FGG Ems 2021a). Die Durchführung der SUP zum HWRM-Plan erfolgte dabei in enger Abstimmung zur SUP zum aktualisierten Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGG Ems für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (FGG Ems 2021b) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Während die inhaltliche Bearbeitung der Dokumente der SUP in der FGG Ems bundesländerübergreifend durchgeführt wurde, erfolgte die Durchführung der SUP-Verfahrensverfahren in der Hoheit des jeweiligen Bundeslandes, d. h. in Niedersachsen bzw. Nordrhein-Westfalen.

Anschließend wurde der Umweltbericht gemäß § 41 und 42 UVPG zusammen mit dem Entwurf des HWRM-Planes den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 43 UVPG durch die FGG Ems in Abstimmung mit den beiden betroffenen Bundesländern die Darstellungen und Bewertungen des HWRM-Plans und des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich überprüft. Das Ergebnis wurde im weiteren Verfahren zur Aufstellung des HWRM-Planes für den deutschen Teil der FGE Ems berücksichtigt (FGG Ems 2021c).

Aufgrund der Bestimmungen des § 44 UVPG gehört zur Bekanntgabe des HWRM-Plans eine zusammenfassende Erklärung. Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans den Abschluss des Verfahrens zur SUP und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des HWRM-Planes genommen haben.

Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans den Abschluss des Verfahrens zur SUP und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des HWRM-Planes genommen haben.

Für das internationale Einzugsgebiet der Ems ist eine intensive Kooperation und Abstimmung über die Grenzen hinweg gewährleistet. Die staatenübergreifenden Arbeiten zum HWRM-Plan

werden in den Mitgliedstaaten Deutschland und den Niederlanden durch die Geschäftsstelle der FGG Ems koordiniert. Sowohl Deutschland als auch die Niederlande haben einen nationalen HWRM-Plan erstellt. Zusammen mit diesen nationalen Plänen wird das Dokument „Internationale Koordinierung der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in der Flussgebietseinheit Ems“ veröffentlicht (FGG Ems 2021d).

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des HWRM-Planes

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) zielt darauf ab, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu verringern. Auf Basis der bewerteten Hochwasserrisiken und der erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wurde gemäß Art. 7 HWRM-RL, der durch § 75 WHG in nationales Recht umgesetzt wurde, ein HWRM-Plan für den deutschen Teil des Einzugsgebietes der Ems erarbeitet, der Maßnahmen zur Erreichung des oben genannten Ziels beinhaltet.

Inhalt des HWRM-Plans sind angemessene und an das gefährdete Gebiet angepasste Ziele und Maßnahmen, mit denen die Hochwasserrisiken reduziert werden können. Die vielfältig vorhandenen rechtlichen und fachlichen Vorleistungen der Anrainerländer, z. B. im Rahmen von Hochwasserschutzplänen und -strategien, sollen durch den HWRM-Plan unterstützt und fortgeführt werden.

Die Mitglieder der FGG Ems haben sich darauf verständigt, die Maßnahmenauswahl auf der Basis des gemeinsamen standardisierten Maßnahmenkataloges der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchzuführen, in dem auch die Maßnahmen der WRRL gelistet sind (LAWA 2020). Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog wurde nach Erstellung des letzten HWRM-Plans 2015 angepasst und liegt mit einem Stand Juni 2020 vor. Dieser überarbeitete Maßnahmenkatalog ist zukünftig zu verwenden. Die Maßnahmen Erfassung erfolgt dabei für die einzelnen Risikogebiete in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und wird von der FGG Ems zur Berichterstattung an die EU zusammengefasst.

Zur Identifizierung der Maßnahmen, die zu Synergien zwischen WRRL und HWRM-RL führen können, wurden die Maßnahmen aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog bezüglich ihrer Wirkungen auf die Zielerreichung der jeweils anderen Richtlinie gekennzeichnet. Konflikte zwischen den Zielen beider Richtlinien, wie beispielsweise bei der Umsetzung der Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes, können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ggf. ist im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurde, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung durchgeführt, der sämtliche vorliegende Maßnahmenmeldungen der Länder zugrunde lagen. Aufgrund des angestrebten einheitlichen methodischen Rahmens für die SUP des Maßnahmenprogramms nach WRRL und des HWRM-Plans wurde für beide Umweltberichte ein einheitliches schutzgutbezogenes Zielsystem verwendet.

Einen wesentlichen Bestandteil der SUP bildete die Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Auf Grundlage eines Vorschlages für einen Untersuchungsrahmen wurden jeweils Stellungnahmen der Behörden gemäß § 39 UVPG eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den HWRM-Plan berührt wird.

Die auf dem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des HWRM-Planes im deutschen Teil der FGE Ems überwiegend neutrale und positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hier sind die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und teilweise das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu nennen. Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ und für den Aspekt „Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstellen“ im Bereich des Schutzgutes „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ kann ein potenziell negativer Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes nicht ausgeschlossen werden. Dies ist v. a. auf die Meldung von möglicherweise flächenintensiven Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zurückzuführen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ bei der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen in den nachfolgenden Zulassungsverfahren durch eine entsprechende Standortwahl und weitergehende Verminderungs-, Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen wirksam mindern bzw. teilweise vermeiden lassen. Dies gilt auch für potenzielle Auswirkungen auf unterirdische Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler. Die entsprechenden Zielkonflikte lassen sich beispielsweise durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Maßnahmen in der Regel lösen oder zumindest minimieren.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades eines länderübergreifenden HWRM-Planes die konkrete Ausprägung der Umweltauswirkungen vielfach erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. möglicher Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Bei Zielkonflikten, die v.a. im Bereich der Maßnahmen des Technischen Hochwasserschutzes zu erwarten sind, sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

3 Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der FGE Ems wurde als zentrales Dokument der SUP in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht im Frühjahr 2020 wurden entsprechende Stellungnahmen eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt (Scoping-Verfahren). Nachdem die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens vorlagen, erfolgte die Erstellung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan in einem Prozess parallel zur Erstellung des HWRM-Planes sowie des Umweltberichtes zum aktualisierten Maßnahmenprogramm gem. WRRL.

Die Entwürfe von HWRM-Plan und Umweltbericht wurden den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens ab dem 22.03.2021 zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.06.2021 wurden die eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum HWRM-Plan und zum Umweltbericht wurden von den zuständigen Behörden ausgewertet und nach Abstimmung mit den Anrainerlandern ggf. in die jeweiligen Dokumente eingearbeitet. Eine entsprechende Darstellung lässt sich dem Hochwasserrisikomanagementplan Ems (Kapitel 8.4) entnehmen.

Insgesamt sind 40 Stellungnahmen von den Bundesländern an die Geschäftsstelle der FGG Ems weitergeleitet worden. Dabei entfielen 17 auf Niedersachsen, 22 auf Nordrhein-Westfalen und eine auf die Niederlande. An die Geschäftsstelle der FGG Ems wurden keine Stellungnahmen gerichtet. Die Hälfte der Stellungnahmen bezogen sich ausschließlich auf den HWRM-Plan selbst. Nur in zwei Stellungnahmen wurde ausschließlich auf den Umweltbericht eingegangen.

Substanzielle inhaltlich-methodische Änderungen des Umweltberichtes waren aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich.

Im Zuge des Verfahrens wurden von den zuständigen Behörden der Bundesländer keine Änderung der Maßnahmenmeldungen vorgenommen. Da sich auch aus den Stellungnahmen keine elementaren Änderungen ergeben haben, ist aus umweltfachlicher Sicht keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

4 Darlegung der Auswahlgründe für den HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Der HWRM-Plan selbst enthält keine Planungsalternativen. Er stellt das Ergebnis einer Bedarfsermittlung mit anschließendem Auswahlprozess unter den alternativen Planungsmöglichkeiten der beteiligten Behörden der Länder dar. Zur Erreichung der festgelegten Ziele wurden in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Reduzierung der Hochwasserrisiken in den Gebieten festgelegt, in denen ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann. Aus dem Bündel der möglichen Maßnahmentypen des Maßnahmenkataloges wurden dabei diejenigen Maßnahmen gemeldet, die zur Zielerreichung für das jeweilige Risikogebiet als geeignet eingestuft wurden.

Eine allgemeingültige Maßnahmenrangfolge, die im gesamten Einzugsgebiet gilt, kann für den HWRM-Plan nicht angegeben werden. Generell ergibt sich die zeitliche Abfolge der Maßnahmen in Abhängigkeit von der Trägerschaft, den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sowie bei der Herstellung von baulichen Anlagen vom Vorliegen notwendiger Zulassungen, die sich nach den Randbedingungen sowie der Wirksamkeit und Machbarkeit vor Ort richten.

Bei der Einstufung in Prioritäten werden u. a. die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- Synergieeffekte mit Zielsetzungen der WRRL und anderer Richtlinien,
- Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf HWRM-RL und WRRL,
- Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sowie
- Umsetzbarkeit der Maßnahme.

Der HWRM-Plan enthält somit idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten (abschließende Standort- und Maßnahmenwahl).

Konkrete Standortalternativen werden unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen auf nachgelagerter Ebene geprüft. Sofern sich dabei erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind entsprechende Alternativen zu prüfen.

Der Maßnahmenkatalog enthält in der Regel die Möglichkeit mehrerer Umsetzungsalternativen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Planes sind ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können.

5 Überwachungsmaßnahmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG)

Im Umweltbericht sind die gemäß § 45 UVPG durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen nach § 40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG darzustellen. Gemäß § 45 Abs. 1 UVPG sind „die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, [...] zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen“.

Die Überwachungspflicht erstreckt sich auf alle im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Überwachung sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erfasst werden.

Die im Zusammenhang mit den Hochwasserwarn- und -meldediensten stehenden automatisierten Abrufe der Pegel und Niederschlagsmessstellen mit Auswertung und Darstellung der Daten sind eingerichtet. Eine ausführliche Darstellung der sonstigen im Zusammenhang mit dem Gewässerzustand stehenden Überwachungsnetze ist dem Bewirtschaftungsplan nach WRRL zu entnehmen (FGG Ems (in Bearbeitung)). Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Fließgewässern und des Grundwassers.

In Bezug auf das Schutzgut „Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt“ wird in erster Linie auf das Monitoring zu Natura 2000-Gebieten verwiesen, die von den Naturschutzbehörden der Länder durchgeführt werden. Die Überwachung ermöglicht eine kontinuierliche Beurteilung der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes.

Mit Hilfe der vorliegenden Messnetze lassen sich die Umweltauswirkungen auf Ebene des HWRM-Plans hinreichend genau ermitteln. Zusätzlicher Bedarf an Überwachungsmaßnahmen kann allerdings bei der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren entstehen.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 41 UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

6 Literaturverzeichnis

FGG Ems (2021a): Flussgebietsgemeinschaft Ems (Hrsg.): Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisiko-managementplan 2021 - 2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 75 WHG – Umweltbericht. Stand: Dezember 2021

FGG Ems (2021b): Flussgebietsgemeinschaft Ems (Hrsg.): Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 der EG-WRRL bzw. § 82 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems. Bewirtschaftungszeitraum 2021 - 2027. Stand: Dezember 2021.

FGG Ems (2021c): Flussgebietsgemeinschaft Ems (Hrsg.): Hochwasserrisikomanagementplan 2021 - 2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 75 WHG. Stand: Dezember 2021

FGG Ems (2021d): Flussgebietsgemeinschaft Ems (Hrsg.): Internationale Koordinierung der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in der Flussgebietseinheit Ems. Stand: Dezember 2021

LAWA (2020): Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (2020): LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL), Stand: 03.06.2020.

FGG Ems (in Bearbeitung): Flussgebietsgemeinschaft Ems (Hrsg.): Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems - Bewirtschaftungszeitraum 2021 - 2027. Stand: Dezember 2021.